



Petition gemäss Gemeindeordnung §9

Verursachergerechte Einbürgerungsgebühren

Feststellung:

Die Budgetierung sieht jeweils ausgeglichene Ausgaben und Einnahmen der Bürgerrechtskommission vor. In der Anfangsphase, als nur Entscheide gefällt hingegen noch keine Einsprachen bearbeitet werden mussten, war ein Überschuss zugunsten der Gemeinde festzustellen. Dies hat sich geändert, seit vermehrt Einsprachen zu behandeln sind. Die Tendenz zeigt auch, dass in Zukunft weiterhin mit solchen Einsprachen zu rechnen, obwohl bis anhin faktisch alle Einsprachen vom Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern abschlägig beurteilt wurden und die Arbeit der Bürgerrechtskommission damit gestützt wurde.

Antrag:

Wir verlangen, dass der Gemeinderat die Verordnung für die Bürgerrechtskommission im Bereich der Gebühren überprüft und eine gesetzeskonforme Anpassung des Gebührentarifs prüft.

Die Gebühren im Einbürgerungsverfahren setzen sich aktuell aus einer Spruchgebühr von Fr. 150.- sowie aus einer Bearbeitungsgebühr für Einzelpersonen von Fr. 1'000.- resp. Fr. 1'200.- für Familien zusammen. Gemäss Reglement haben die Einnahmen aus Gebühren die Kosten des Einbürgerungsverfahrens zu decken.

Neu sollen die Gebühren so festgelegt werden, dass anlaufende Kosten aus den Beschwerdeverfahren ebenfalls verursachergerecht in Rechnung gestellt werden können. Dies soll neu für Aufwände aus Beschwerden gelten, welche abgewiesen werden. Damit sollen auch mutwillige Anfechtungen unterbunden werden. Analog zur Spruch- und Schreibgebühr, die vom Departement bei Beschwerdeentscheiden den Beschwerdeführern in Rechnung gestellt wird, soll auch die Gemeinde Schötz ihre zusätzlichen Kosten für den Aufwand im Rahmen der Stellungnahme zu den Beschwerden entschädigt erhalten.

Begründung:

Wir stellen fest, dass immer mehr Einbürgerungswillige auf negative Entscheide der Bürgerrechtskommission den Rechtsweg beschreiten und eine Beschwerde einreichen. Dies ist grundsätzlich ein Recht der Einbürgerungswilligen. Das Beschreiten des Rechtsweges verursacht allerdings zusätzliche Aufwände und somit Zusatzkosten. Diese werden von den allgemeinen Einbürgerungsgebühren gedeckt. Somit bezahlen Eingebürgerte oder Einbürgerungswillige, deren Gesuch abgelehnt wurde und welche auf den Rechtsweg verzichten, mit ihren Gebühren die anfallenden Zusatzkosten von Beschwerdeführen wie oben beschrieben. Wir verlangen eine verursachergerechtere Festlegung der Gebühren.